

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Besonders gefährdete Flüchtlinge in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften stärker schützen

Der Landtag stellt fest:

Menschen, die vor Verfolgung, vor Gefahr für Freiheit, Leib und Leben zu uns fliehen, haben ein Recht darauf, dass alles gesellschaftlich und rechtsstaatlich Mögliche unternommen wird, sie vor Anfeindungen und Gewalt wirksam zu schützen. Die zahlreichen Brandanschläge auf Flüchtlingsunterkünfte sowie Angriffe auf Flüchtlinge und deren Unterstützerinnen und Unterstützer erfordern entschiedene Antworten unseres Rechtsstaates, ebenso die Verbreitung rassistischer Hetzparolen, mit denen Asylsuchende als Bedrohung für das Zusammenleben in Deutschland diffamiert werden und gezielt Verunsicherung geschürt wird. Dem Lagebild des Bundeskriminalamtes zu den Auswirkungen der hohen Flüchtlingszahlen auf das Kriminalitätsaufkommen in Deutschland zufolge haben sich Straftaten gegen Flüchtlingsunterkünfte im Jahr 2015 im Vergleich zur Gesamtzahl im Jahr 2014 bereits mehr als verdreifacht. Straftaten durch Zuwandererinnen und Zuwanderer haben hingegen kaum zugenommen. Schutzbedarf besteht allerdings insbesondere innerhalb der Flüchtlingsunterkünfte, in denen die Wahrscheinlichkeit für (gewalttätige) Angriffe mit zunehmender Belegungsdichte steigt.

Die EU- Aufnahmerichtlinie (RL 2013/33/EU) sieht in Artikel 18 Absatz 3 und 4 vor, dass bei der Unterbringung Asylsuchender geschlechts- und altersspezifische Aspekte sowie die Situation von schutzbedürftigen Personen zu berücksichtigen und geeignete Maßnahmen zu treffen sind, damit Übergriffe und geschlechtsbezogene Gewalt einschließlich sexueller Übergriffe und Belästigung verhindert werden. Daneben besteht nach Artikel 3 der UN- Kinderrechtskonvention die Verpflichtung, bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen. Artikel 22 schreibt darüber hinaus den besonderen Schutz von Flüchtlingskindern vor. Die von Deutschland gemäß Artikel 59 Absatz 2 ratifizierte Kinderrechtskonvention ist als Bundesrecht auch für das Land Brandenburg verbindlich.

Die Vorgaben aus Artikel 18 der EU- Aufnahmerichtlinie sollen für den Bereich der kommunalen Gemeinschaftsunterkünfte bereits durch den Gesetzentwurf für ein Landesaufnahmegesetz umgesetzt werden. Dies steht aber einer Konkretisierung und Ergänzung der Maßnahmen um weitere Punkte nicht entgegen. Daneben gilt es, Artikel 18 der EU- Aufnahmerichtlinie zum Schutze besonders gefährdeter Geflüchteter auch für den Bereich der Erstaufnahmeeinrichtungen umzusetzen.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. an jedem Standort einer Erstaufnahmeeinrichtung – außer bei reinen Männerwohnheimen -für eine getrennte Unterbringung von alleinreisenden Frauen und Frauen mit Kindern zu sorgen, zumindest aber ausreichend Rückzugsräume zu schaffen, in denen Frauen und Mütter mit Kindern unter sich sein können. Besonders schutzbedürftigen Geflüchteten, die sich in einer Gefährdungslage befinden und es wünschen, ist eine alternative Wohnmöglichkeit zur Verfügung zu stellen.

2. geflüchteten Frauen, die in besonderem Maße von Gewalt betroffen waren oder sind, die Möglichkeit der Unterbringung in den Frauenhäusern zu gewährleisten. Dafür sind den Kreisen und kreisfreien Städten zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen, damit diese die Plätze in den Frauenhäusern schnellstmöglich aufstocken können.

3. an jedem Standort einer Erstaufnahmeeinrichtung eine Anlaufstelle für Frauen, Mädchen und Jungen einzurichten. Dort, in den Gemeinschaftsunterkünften sowie in größeren Wohnverbänden werden zudem spezielle Informations- und Hilfsangebote für besonders gefährdete Flüchtlinge, insbesondere für Kinder und Jugendliche, Frauen, Menschen mit Behinderungen sowie Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle (LSBTTI) bereit gestellt. Diese umfassen unter anderem in allen relevanten Sprachen

a) schriftliche Informationen zu ihren Rechten und Ansprechpartnern wie zum Beispiel die Kinder- und Jugendhilfe, Frauenberatungsstellen, Frauenhäuser, Hebammen, Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen und psychosoziale Erstberatung und

b) einen schriftlichen Hinweis auf das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“.

4. in den Erstaufnahmeeinrichtungen Ombudsstellen einzurichten und in den Gemeinschaftsunterkünften auf die Einrichtung solcher Stellen hinzuwirken, die deeskalierend zur Schlichtung von Konfliktsituationen beitragen. Das Projekt „Leben und Arbeiten ohne Gewalt – Anti- Gewalt- und Deeskalationstrainings für Bewohnerinnen und Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende und Flüchtlinge sowie für das Personal der Gemeinschaftsunterkünfte“ wird auf den Bereich der Erstaufnahmeeinrichtungen ausgeweitet.

5. eine kindgerechte Ausstattung der Erstaufnahmeeinrichtungen zu gewährleisten und dafür zu sorgen, dass das Angebot für Kinder und Jugendliche an Spiel, Lern- und Sprachangeboten in den Erstaufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften und in größeren Wohnverbänden erweitert wird.

6. Fortbildungen zur Sensibilisierung und im Umgang mit LSBTTI- Flüchtlingen, mit Kinderschutzfragen sowie mit Anzeichen (sexualisierter) Gewalt anzubieten, die sich an Flüchtlingssozialarbeiterinnen und -arbeiter und an sonstige in den Erstaufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften und größeren Wohnverbänden Tätigen richten.

7. die Fachberatung gegen häusliche und sexualisierte Gewalt sowie die Beratung von LSBTTI- Flüchtlingen zu sichern und auszubauen.

Begründung:

In Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften leben Menschen auf engstem Raum, meist ohne Beschäftigung und ohne Privatsphäre. Die Ausstattung von Flüchtlingsunterkünften ist durch die große Beanspruchung derzeit oftmals provisorisch, sie sind zudem oft stark belegt. Der Situationsanalyse „Gewalt in den Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende im Land Brandenburg“ vom Fachberatungsdienst Zuwanderung, Integration und Toleranz (FaZIT) zufolge steigt die Wahrscheinlichkeit der Eskalation von Konflikten und deren Häufigkeit mit zunehmender Belegung und Belegungsdichte.

Wie überall in der Gesellschaft gilt es, auch in Flüchtlingseinrichtungen Menschen vor Bedrohungen durch Anfeindungen und Gewalt zu schützen und den Anspruch umzusetzen, Verschiedenheit zu respektieren. Ein Hauptaugenmerk muss dabei auf der Situation besonders gefährdeter und damit besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge wie Kindern, Frauen und LSBTTI liegen.

Im Moment gilt es für jeden Flüchtling eine winterfeste Unterkunft zur Verfügung zu stellen. Im Weiteren brauchen Frauen und Kinder aber die Möglichkeit sich zurückziehen zu können. Insbesondere Frauen, Mädchen und Jungen leiden oft unter den psychischen Folgen der Gewalt, die sie in den Bürgerkriegsländern erfahren haben. Für Frauen auf der Flucht ist Angst ein ständiger Begleiter. Denn auf den Fluchtwegen sind sie in der Minderheit und in besonderem Maße sexualisierter Gewalt ausgesetzt. Auch andere besonders gefährdete Gruppen, insbesondere LSBTTI, die schon unter normalen Bedingungen in besonderer Weise Ziel von Diskriminierung und Gewalt sind, können unter den räumlichen Bedingungen der Erst- und Gemeinschaftsunterkünfte besonders leicht Opfer von Übergriffen werden. Auch sie bedürfen daher besonderer Aufmerksamkeit und besonderen Schutz. Dazu gehört auch, dass Maßnahmen zur Konflikt- und Gewaltprävention verbessert sowie Beratungs- und Hilfsangebote für besonders gefährdete Flüchtlinge ausgebaut werden.

Axel Vogel
für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN